

Die Cambraier hatten selbst rasch und gründlich geräumt, so dass die kaiserlichen 'villici' sich um die Beute betrogen sahen.

Die Uebung des Spolienrechts war eben die notwendige Grundlage für die wirksame Durchführung des Regalienrechts. Wie eng beide zusammenhingen, ersehen wir am besten aus den mehrfachen, teils besonderen, teils grundsätzlichen Verzichtleistungen Philipps, Otto's IV. und Friedrichs II., deren Fassungen bald auf das eine, bald auf das andere Recht zu gehen scheinen, während Krabbo mehrfach in Gegensatz zu älteren Erklärern — meines Erachtens vollkommen zutreffend — in allen diesen Fällen Verzicht auf beide Rechte angenommen hat¹.

Die Zeugnisse über das Regalien- und Spolienrecht tragen alle einen streng einheitlichen Zug. Es sind die Kennzeichen der beginnenden und erstarkenden Auflehnung wider die drückende Belastung. Die Enttäuschung Salomons von Konstanz über den entgangenen eigenen Gewinn, der Schmerz Adams von Bremen über die Ausplünderung seines toten Herrn, der Versuch des Bischofs von Utrecht, einen kleinen Nebenabfall sich selbst zu sichern, die Klagen Friedrichs von Köln und des Lorsch Chronisten, endlich die sich mehrenden und bald häufenden Versuche seit der zweiten Hälfte des 12. Jh., von denen oben nur die wichtigsten, nicht alle behandelt wurden, alles bewegt sich in demselben Geleise. Diese Belege haben durch das Hinzutreten der Vita Bennonis für das 11. Jh. eine Geschlossenheit gewonnen, die ihnen bisher fehlte. Ueber diese Milderungs- und Befreiungsversuche zurück reichen die Rechte selbst, die damals am besten gesichert waren, als

1) H. Krabbo, Die Besetzung der deutschen Bistümer unter Friedrich II. S. 10 ff. Das Muster einer törichten und ungeschickten Fassung bietet die Urkunde Philipps für den Erzbischof Ludolf von Magdeburg, 1204 September 22, B.-F. 86, in deren Vordersatz, bloß nach den Worten gedeutet, ebenso klar vom Spolienrecht, wie im Nachsatz vom Regalienrecht gesprochen wird: 'Cum inquam ex antiqua et antiquata consuetudine imperii episcoporum omnium, qui de iurisdictione sunt imperii, decedentium in quibuscunque redditibus reliquiae fisco imperiali deberent cedere: ob sinceram dilectionem memorati archiepiscopi concedimus, iuri imperii in hac parte derogantes, ut omnes proventus episcopales, qui defunctis episcopis imperio cedere deberent, ad usus ipsorum colligantur et collecti conserventur'. Also: 'da uns nach altem Herkommen das Spolienrecht zusteht, verzichten wir auf das Regalienrecht'. Tatsächlich kann an einem Gesamtverzicht nicht gezweifelt werden. Ob für die unbeholfene Fassung Reichskanzlei oder Empfänger verantwortlich zu machen sind, lasse ich dahingestellt.